



Linz, am 18.02.2025

Richtlinie des Landes Oberösterreich Agrarische Forschung und Entwicklung

**Gewährung von Finanzmitteln des Landes
Oberösterreich für die agrarische Forschung und
Entwicklung in Oberösterreich gemäß der Verordnung
(EU) Nr. 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember
2022 (zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter
Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und im
ländlichen Gebieten) und der Verordnung (EU) Nr.
2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 (zur
Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von
Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und
Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der
Aquakultur tätigen Unternehmen)**

1. Förderungsziel

Mit der Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln werden neue, zukunftsweisende und innovative Entwicklungen, Initiativen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zur Stärkung und Entwicklung des Ländlichen Raumes in Oberösterreich entsprechend folgender Regelungen gefördert:

- Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion (Artikel 14 VO (EU) 2022/2472)
- Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Artikel 17 VO (EU) 2022/2472)
- Beihilfen für Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen (Artikel 21 VO (EU) 2022/2472)
- Beihilfen zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 24 VO (EU) 2022/2472)
- Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrar- und Forstsektor (Artikel 38 VO (EU) 2022/2472)
- Beihilfen für die Verarbeitung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur (Artikel 46 VO (EU) 2022/2473)

2. Fördergegenstände

- Unterstützung von Forschungsprojekten oder Entwicklungsaktivitäten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft
- Maßnahmen und Projekte zur Sicherstellung qualitativ hochwertiger heimischer Nahrungsmittel
- Förderung von Projekten zur Verbesserung und Umstellung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Initiativen im Bereich der angewandten Forschung sowie im Bereich der experimentellen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung einer umweltschonenden Produktion
- Erwerb von Fachwissen und Erhöhung der Qualifikation von Nachwuchs- und Fachkräften zur Umsetzung der Förderungsziele durch Weiterbildungen
- Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für die ländliche Bevölkerung und zur Imageverbesserung des ländlichen Raumes
- Gemeinschaftliche Maßnahmen zur besonders umweltgerechten oder besonders innovativen landwirtschaftlichen Primärproduktion
- Mitfinanzierung von Forschungsprojekten im Rahmen der Bund/Bundesländer-Kooperation Forschung

Diese Richtlinie ist nicht anzuwenden bei

- Beihilfen für Projekte und Tätigkeiten die im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023-2027 in Oberösterreich förderbar sind.
- Beihilfen für Projekte und Tätigkeiten die bereits eine öffentliche Unterstützung erhalten (Doppelförderung).
- Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen.
- Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.
- Beihilfen, die die Anmeldeschwellen gemäß Artikel 4 VO (EU): 2022/2472 bzw. Artikel 3 2022/2473 überschreiten

3. Förderungsempfänger

Für Förderungen im Rahmen der Artikel 14, 17, 21 und 24 VO (EU) 2022/2472 landwirtschaftliche Betriebe, deren Zusammenschlüsse und im Agrar- und Forstsektor tätige KMU laut Definition in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 sowie Vereine. Für Förderungen im Rahmen des Artikels 14 VO (EU) 2022/2472 sind ausschließlich Unternehmen förderbar, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind. Für Förderungen im Rahmen des Artikels 46 VO (EU) 2022/2473 im Fischereisektor tätige KMU laut Definition in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2473. Für Förderungen im Rahmen des Artikels 38 VO (EU) 2022/2472 Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung.

Von der Förderung ausgenommen sind jedenfalls:

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Nummer 5 der VO (EU) 2022/2472 bzw. VO (EU) 2022/2473.

4. Förderungsvoraussetzungen

Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn:

- die Finanzierung unter Berücksichtigung der angestrebten Förderungsmittel gesichert ist;
- die Förderungswerberinnen und -werber nach ihrer Person (Firma), Berufsausübung und Betriebsführung einer Förderung würdig sind und über ein entsprechendes Wissen und Können verfügen;
- die Existenz der Förderungswerberinnen und -werber erhalten und gesichert wird;
- die Förderung einen Anreizeffekt im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 bzw. VO (EU) 2022/2473 bietet (Ausnahmen Art. 21, 24 und 38)
- die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 bzw. VO (EU) 2022/2473 der Kommission eingehalten werden
- die Verpflichtungen gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2022/2472 bzw. VO (EU) 2022/2473 bezüglich der Kumulierung muss eingehalten werden

5. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen zu den beihilfefähigen Kosten. Beihilfefähig sind Investitions-, Sach- und Personalkosten, soweit dies im Fördergegenstand nicht weiter eingeschränkt wird. Beihilfefähig sind nur Kosten, die tatsächlich beim Förderwerber wirksam werden. Das heißt, dass bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern die Nettokosten beihilfefähig sind.

Die Bezuschussung kann nach Art und Umfang vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen bzw. Einschränkungen auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2472 bzw. VO (EU) 2022/2473 der Kommission bis max. 100 % der Aufwendungen betragen. Personalkosten können nur in der Startphase für max. 3 Jahre gefördert werden.

Anwendbare Bestimmungen nach den Verordnungen:

Artikel 14 VO (EU) 2022/2472

Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion

- Die Investitionen müssen zumindest auf eines der folgenden Ziele ausgerichtet sein:
 - Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs insbesondere durch Senkung der Produktionskosten oder Verbesserung und Umstellung der Produktion;
 - Verbesserung der natürlichen Umwelt, der Hygienebedingungen oder der Tierwohlstandards;
 - Schaffung und Verbesserung von Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Anpassung und Modernisierung der Landwirtschaft, einschließlich der Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen, Flurbereinigung und Bodenverbesserung, Energieeffizienz, der Versorgung mit nachhaltiger Energie und der Einsparung von Wasser oder Energie;
 - Wiederherstellung des Produktionspotenzials, das durch Naturkatastrophen, Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, Tierseuchen und Pflanzenschädlinge oder geschützte Tiere geschädigt wurde, sowie Verhütung von Schäden, die durch die genannten Ereignisse und Faktoren verursacht werden; wenn der Schaden mit dem Klimawandel in Verbindung gebracht werden kann, nehmen die Begünstigten gegebenenfalls Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in die Wiederherstellung auf;
 - Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, unter anderem durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Ausweitung der CO₂-Bindung, sowie Förderung nachhaltiger Energie und der Energieeffizienz;
 - Beitrag zu einer nachhaltigen kreislaforientierten Bioökonomie und Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien;
 - Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.
- Investitionen in Anlagen, deren Hauptzweck die Stromerzeugung aus Biomasse ist und Investitionen in die Erzeugung von Biokraftstoffen sind nicht beihilfefähig.
- Die Beihilfen dienen zur Deckung der folgenden beihilfefähigen Kosten:
 - Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen Kauf oder Leasingkauf von Maschinen und Hilfsmitteln bis zum marktüblichen Wert des Vermögenswerts;
 - allgemeine Kosten im Zusammenhang mit den unter dem ersten Anstrich genannten Ausgaben, etwa für Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher

Tragfähigkeit, nachhaltiger Energie, Energieeffizienz und Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energie, einschließlich Durchführbarkeitsstudien; Durchführbarkeitsstudien zählen auch dann zu den beihilfefähigen Kosten, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben gemäß dem ersten Anstrich getätigt werden;

- Erwerb, Entwicklung oder Nutzungsgebühren von Computersoftware, Cloud- und ähnlichen Lösungen und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights und Handelsmarken;
- Ausgaben für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit den spezifischen umwelt- und klimabezogenen Zielen gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben e, f und g; VO (EU) 2022/2472 bei Investitionen zur Verhütung von Schäden durch Naturkatastrophen, Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, Tierseuchen, Pflanzenschädlinge oder geschützte Tiere können die beihilfefähigen Kosten die Ausgaben umfassen, die für spezifische Vorbeugungsmaßnahmen getätigt werden.

Andere als die in Artikel 14 Absatz 6 Buchstaben a und b VO (EU) 2022/2472 genannten Kosten im Zusammenhang mit Leasingverträgen wie die Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten und Versicherungskosten sind keine beihilfefähigen Kosten. Betriebskapital gilt nicht als beihilfefähige Kostenposition.

▪ Die Beihilfen dürfen für Folgendes nicht gewährt werden:

- Erwerb von Zahlungsansprüchen;
- Erwerb und Anpflanzung einjähriger Pflanzen mit Ausnahme der Beihilfen zur Deckung der Kosten gemäß Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe h; VO (EU) 2022/2472
- Entwässerungsarbeiten;
- Erwerb von Tieren mit Ausnahme der Beihilfen zur Deckung der Kosten gemäß Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe h VO (EU) 2022/2472 und Erwerb von Herdenschutzhunden;
- für Datennetze bestimmte Verkabelungen außerhalb des Privatgrundstücks.

▪ Die Beihilfen dürfen nicht unter Verstoß gegen in der Verordnung Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote oder Beschränkungen gewährt werden, auch wenn sich diese Verbote und Beschränkungen nur auf die in der genannten Verordnung vorgesehenen Fördermittel der Union beziehen.

▪ Die Beihilfeintensität darf 25 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Für den Fall einer besonders hohen Bewertung wird ein Zuschlag von 10 % gegeben werden. Die Mindestpunktezahl sowie die Grenze für den Zuschlag ist im Dokument zu den Auswahlkriterien definiert.

▪ Die Förderung von Maschinen und Geräten der Außenmechanisierung ist nur bei gemeinschaftlicher Anschaffung und Nutzung möglich und darf 20 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

Artikel 17 der Verordnung (EU) 2022/2472

***Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung oder Vermarktung
landwirtschaftlicher Erzeugnisse***

- Die Investition betrifft materielle oder immaterielle Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen kommen für Beihilfen gemäß diesem Artikel nicht in Betracht.
- Die Beihilfen dienen zur Deckung der folgenden beihilfefähigen Kosten:
 - Errichtung, Erwerb (einschließlich Leasing) oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, einschließlich Investitionen in passive gebäudeinterne Verkabelung oder strukturierte Verkabelung für Datennetze, erforderlichenfalls einschließlich des zugehörigen Teils des passiven Netzes auf dem Privatgrundstück außerhalb des Gebäudes, wobei der Erwerb von Flächen nur beihilfefähig ist, soweit der Betrag 10 % der gesamten beihilfefähigen Kosten des betreffenden Vorhabens nicht übersteigt;
 - Kauf oder Leasingkauf von Maschinen und Hilfsmitteln bis zum marktüblichen Wert des Vermögenswerts;
 - allgemeine Kosten im Zusammenhang mit in den beiden ersten Anstrichen genannten Ausgaben, etwa für Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien; Durchführbarkeitsstudien zählen auch dann zu den beihilfefähigen Kosten, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben gemäß den ersten beiden Anstrichen getätigt werden;
 - Erwerb, Entwicklung oder Nutzungsgebühren von Computersoftware, Cloud- und ähnlichen Lösungen und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights und Handelsmarken.
- Andere als die in Absatz 5 Buchstaben a und b VO (EU) 2022/2472 genannten Kosten im Zusammenhang mit Leasingverträgen wie die Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten und Versicherungskosten sind keine beihilfefähigen Kosten.
- Betriebskapital gilt nicht als beihilfefähige Kostenposition.
- Für Datennetze bestimmte Verkabelungen außerhalb des Privatgrundstücks gelten nicht als beihilfefähige Kosten.
- Für Investitionen zur Erfüllung von geltenden Unionsnormen werden keine Beihilfen gewährt.
- Die Beihilfen dürfen nicht unter Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote oder Beschränkungen gewährt werden, auch wenn sich diese Verbote und Beschränkungen nur auf die in der genannten Verordnung vorgesehenen Fördermittel der Union beziehen.

- Die Beihilfeintensität darf 25 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Für den Fall einer besonders hohen Bewertung wird ein Zuschlag von 10 % gegeben werden. Die Mindestpunktezahl sowie die Grenze für den Zuschlag ist im Dokument zu den Auswahlkriterien definiert.

Artikel 21 VO (EU) 2022/2472

Beihilfen für Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen

- Die Beihilfen beziehen sich auf Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen (einschließlich Ausbildungskursen, Workshops, Konferenzen und Coaching) sowie Informationsmaßnahmen und die Innovationsförderung. Die Beihilfen können auch den kurzzeitigen Austausch von Landwirten als Betriebsleiter und den Besuch landwirtschaftlicher Betriebe umfassen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Rahmen dieses Artikels unterstützten Maßnahmen mit der Beschreibung des im GAP-Strategieplan enthaltenen Systems für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) im Einklang stehen. Die geförderten Tätigkeiten können von Erzeugergruppierungen oder sonstigen Organisationen, ungeachtet ihrer Größe, vorgenommen werden.

- Die Beihilfen dienen zur Deckung von Kosten der Veranstaltung von Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen (einschließlich Ausbildungskursen, Workshops, Konferenzen und Coaching) sowie von Informationsmaßnahmen; Die Beihilfen umfassen keine Direktzahlungen an die Begünstigten.
- Die Anbieter von Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen müssen über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen.
- Die Beihilfen müssen allen in dem betreffenden Gebiet infrage kommenden Unternehmen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien offenstehen.

Werden die geförderten Tätigkeiten von Erzeugergruppierungen und -organisationen angeboten, so darf die Mitgliedschaft in solchen Gruppierungen oder Organisationen keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Dienste sein.

Die Beiträge von Nichtmitgliedern zu den Verwaltungskosten der betreffenden Erzeugergruppierung oder -organisation sind auf diejenigen Kosten begrenzt, die für die Erbringung der geförderten Dienste anfallen.

- Die Beihilfeintensität darf 70 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Für den Fall einer besonders hohen Bewertung wird ein Zuschlag von 10 % gegeben werden. Die Mindestpunktezahl sowie die Grenze für den Zuschlag ist im Dokument zu den Auswahlkriterien definiert.

Artikel 24 VO (EU) 2022/2472

Beihilfen zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse

- Die Beihilfen dienen zur Deckung der Kosten für
 - die Veranstaltung von und die Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen;
 - Veröffentlichungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse. In den Veröffentlichungen darf weder ein bestimmtes Unternehmen noch eine bestimmte Marke oder ein bestimmter Ursprung genannt werden. Dies gilt jedoch nicht für Hinweise auf den Ursprung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die unter folgende Regelungen fallen:
 - Qualitätsregelungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a, VO (EU) 2022/2472 sofern der Hinweis genau der von der Union geschützten Bezeichnung entspricht;
 - Qualitätsregelungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben b und c, VO (EU) 2022/2472 sofern der Hinweis der Hauptaussage zu dem Erzeugnis untergeordnet ist.
- Die Beihilfen dienen zur Deckung der folgenden beihilfefähigen Kosten im Zusammenhang mit der Veranstaltung von und der Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen:
 - Teilnahmegebühren;
 - Reisekosten und Kosten für den Transport von Tieren und der Erzeugnisse, die unter die Absatzförderungsmaßnahme fallen;
 - Kosten von Veröffentlichungen und Websites, mit denen die Veranstaltung angekündigt wird;
 - Miete für die Ausstellungsräume und Stände sowie die Kosten für Montage und Demontage;
- Die Beihilfen dienen zur Deckung der folgenden beihilfefähigen Kosten für Veröffentlichungen zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse:
 - Kosten von Veröffentlichungen in Print- und elektronischen Medien, auf Websites sowie in Spots in elektronischen Medien, Rundfunk oder Fernsehen mit Sachinformationen über Begünstigte aus einer bestimmten Region oder Begünstigte, die ein bestimmtes landwirtschaftliches Erzeugnis erzeugen, sofern es sich um neutrale Informationen handelt und alle betroffenen Begünstigten gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden;
- Kosten für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Sachinformationen über:
 - i) Qualitätsregelungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 VO (EU) 2022/2472, die landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten und aus Drittländern offenstehen;

ii) generische landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung.

- Die Beihilfen sind als Erstattung der dem Begünstigten tatsächlich entstandenen Kosten zu gewähren. Die Absatzförderungsmaßnahmen können von Erzeugergruppierungen oder sonstigen Organisationen, ungeachtet ihrer Größe, angeboten werden.
- Die Beihilfen für Absatzförderungsmaßnahmen müssen allen in dem betreffenden Gebiet infrage kommenden Unternehmen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien offenstehen.

Werden die Absatzförderungsmaßnahmen von Erzeugergruppierungen und -organisationen durchgeführt, so darf die Mitgliedschaft in solchen Gruppierungen oder Organisationen keine Voraussetzung für die Teilnahme sein. Die Beiträge von Nichtmitgliedern zu den Verwaltungskosten der betreffenden Erzeugergruppierung oder -organisation sind auf diejenigen Kosten begrenzt, die für die Durchführung der Absatzförderungsmaßnahmen anfallen.

- Die Beihilfeintensität darf 60 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Für den Fall einer besonders hohen Bewertung wird ein Zuschlag von 10 % gegeben werden. Die Mindestpunktezahl sowie die Grenze für den Zuschlag ist im Dokument zu den Auswahlkriterien definiert.

Artikel 38 VO (EU) 2022/2472

Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrar- und Forstsektor

- Das geförderte Projekt muss für alle im Agrar- und Forstsektor oder einem Teilsektor tätigen Unternehmen von allgemeinem Interesse sein.
- Vor Beginn des geförderten Projekts werden auf einer öffentlich zugänglichen Website auf nationaler oder regionaler Ebene folgende Informationen veröffentlicht:
 - die Tatsache, dass das geförderte Projekt durchgeführt wird;
 - die Ziele des geförderten Projekts;
 - den voraussichtlichen Termin der Veröffentlichung der von dem geförderten Projekt erwarteten Ergebnisse;
 - einen Hinweis, wo die erwarteten Ergebnisse des geförderten Projekts im Internet veröffentlicht werden;
 - einen Hinweis darauf, dass die Ergebnisse des geförderten Projekts allen in dem betreffenden Sektor oder Teilsektor tätigen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung stehen.
- Die Ergebnisse des geförderten Projekts werden ab dem Tag, an dem das Projekt endet, oder ab dem Tag, an dem Mitglieder einer Einrichtung über diese Ergebnisse informiert werden, auf einer öffentlich zugänglichen Website zur Verfügung gestellt, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte maßgeblich ist. Die Ergebnisse bleiben mindestens fünf Jahre nach Abschluss des geförderten Projekts im Internet verfügbar.
- Die Beihilfen werden der Einrichtung für Forschung und/oder Wissensverbreitung direkt gewährt.

- Sie umfassen keine Zahlungen, die im Agrar- oder Forstsektor tätigen Unternehmen auf der Grundlage der Preise für die betreffenden landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährt werden.
- Beihilfefähige Kosten sind:
 - Personalkosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Projekt eingesetzt werden;
 - Kosten für Instrumente und Ausrüstungsgegenstände, soweit und solange sie für das Projekt genutzt werden; wenn diese Instrumente und Ausrüstungsgegenstände nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Projekt verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Projekts als beihilfefähig;
 - Kosten für Auftragsforschung, Fachwissen und Patente, die von externen Quellen unter Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes erworben oder lizenziert wurden, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Projekt verwendet werden;
- Übt eine Einrichtung für Forschung und/oder Wissensverbreitung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, führt sie für die Finanzierung, Kosten und Erlöse dieser Tätigkeiten getrennt Buch.
- Unternehmen, die beispielsweise als Aktionäre oder Gesellschafter Einfluss auf eine Einrichtung für Forschung und/oder Wissensverbreitung ausüben können, dürfen keinen bevorzugten Zugang zu ihren Forschungskapazitäten oder den von ihnen erzielten Forschungsergebnissen genießen.
- Die maximale Beihilfeintensität beträgt
 - für Grundlagenforschung 100 %,
 - für angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung 70 % der beihilfefähigen Kosten.

Für den Fall einer besonders hohen Bewertung wird ein Zuschlag von 10 % (bis max. 100 %) gegeben werden. Die Mindestpunktezahl sowie die Grenze für den Zuschlag ist im Dokument zu den Auswahlkriterien definiert.

Artikel 46 VO (EU) 2022/2473

Beihilfen für die Verarbeitung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur

- Förderungen sind Investitionen in die Verarbeitung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur, die
 - zu Energieeinsparungen beitragen oder die Umweltbelastung verringern, Abfallbehandlung eingeschlossen;
 - die Sicherheit, die Hygiene, die Gesundheit und die Arbeitsbedingungen verbessern;
 - die Verarbeitung von Fängen aus kommerziell genutzten Beständen fördern, die nicht für den menschlichen Verzehr nutzbar sind;
 - der Verarbeitung von Nebenerzeugnissen dienen, die bei der Hauptverarbeitung anfallen;

- der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Aquakulturerzeugnissen gemäß den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) 2018/848 dienen;
 - zu neuen oder verbesserten Erzeugnissen, neuen oder verbesserten Verfahren oder neuen oder verbesserten Systemen der Verwaltung oder Organisation führen;
 - die Bedingungen für die Kosten der Verhütung, Bekämpfung und Tilgung der unter Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a VO (EU) 2022/2473 genannten Seuchen erfüllen; oder
 - die Bedingungen für Investitionen zur Verhinderung und Begrenzung von Schäden gemäß Artikel 43 VO (EU) 2022/2473 erfüllen.
- Die Beihilfeintensität darf 30 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Für den Fall einer besonders hohen Bewertung wird ein Zuschlag von 10 % gegeben werden. Die Mindestpunktezahl sowie die Grenze für den Zuschlag ist im Dokument zu den Auswahlkriterien definiert.

Förderabwicklung

Die Förderung wird über ein Aufrufverfahren abgewickelt. Diese werden auf der Website des Landes Oberösterreich <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/14459.htm> veröffentlicht. Projekte können nur zu den Zeitpunkten in denen ein Aufruf aktiv sind eingereicht werden.

Die Förderungsansuchen sind beim Land Oberösterreich, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz bzw. im Rahmen der digitalen Antragsstellung über <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/14459.htm> einzubringen und die Förderungserklärung für die verpflichtende Einhaltung der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ ist vorzulegen.

Folgende weitere Vorgaben sind zu berücksichtigen:

- Die Kosten sind plausibel und nachvollziehbar darzustellen (ggf. mit Angeboten, Kalkulation, etc.).
- Forschungs- oder Leistungsaufträge werden nach Vorlage und Prüfung von Anboten erteilt.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- Förderungen gemäß diesen Richtlinien können nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bewilligt werden.
- Die Auswahl der Projekte erfolgt in einem transparenten und objektiven Auswahlverfahren in dem u.a. der Innovationsgrad, Nutzen für die Öffentlichkeit, Nachhaltigkeit beurteilt werden. Die Parameter des Auswahlverfahrens werden veröffentlicht.
- Fristwahrung und damit der Zeitpunkt an dem die Kosten eines Projektes (das unter die Anreizwirkung fällt) anrechenbar sind, ist frühestens der Zeitpunkt der Einreichung bei der Förderstelle (Ausnahme Artikel 21,24 und 38).
- Als Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen.
- Rückzahlung von Förderungen: Entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich und wenn das Land Oberösterreich bzw. die Förderabwicklungsstelle aufgrund zwingender rechtlicher Verpflichtungen die Förderung rückfordert.

- Soweit in dieser Richtlinie nicht besondere Regelungen getroffen wurden, gelten die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich.
- Das Förderansuchen muss unter Verwendung des dafür aufgelegten Antragsformulars bzw. mittels digitaler Antragstellung bei der zuständigen Förderstelle eingereicht werden:

Amt der Oö. Landesregierung
 Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
 4021 Linz, Bahnhofplatz 1
 Tel: 0732-7720-11501
 E-mail: lfw.post@ooe.gv.at
 Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

6. Geltungsdauer

Die Gültigkeit der Förderrichtlinie beginnt mit 01.07.2023 und endet am 31.12.2029.
 Die Änderungen in der vorliegenden Fassung erlangen ihr Gültigkeit mit 18.02.2025.

7. Allgemeine Bestimmungen

Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich. Bei einem Sitz des Förderwerbers außerhalb des Bundeslandes Oberösterreich muss der Nachweis erbracht werden, dass die hauptsächliche Wirkung in Oberösterreich erzielt wird.

Der/die Förderungswerberinnen und – werber hat sich zu verpflichten, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen (Rechnungen, u. dgl.) dem Amt der Oö. Landesregierung über Verlangen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze zurück zu erstatten, wenn der/die Förderungswerberinnen – und werber den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die Förderungswerberinnen und – werber ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen).

Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.

Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

Michaela Langer-Weninger, PMM
Agrarlandesrätin